



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
Tel.: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
www.iv-net.at
finanzpolitik@iv-net.at

An das Bundesministerium für Finanzen
z.H. Dr. Susanne Baumann-Söllner
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Wien, den 1. Juni 2012

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012)**

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Entwurf über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012). Wir bedauern allerdings die, äußerst kurze (durch die Feiertage noch zusätzlich verkürzte) Frist und den Umstand, dass Ihr vom 15. Mai datiertes Schreiben uns erst am 21. Mai zugegangen ist. Damit setzt sich auch bei diesem Begutachtungsentwurf die schon seit einiger Zeit von Politik und Verwaltung gelebte Praxis der kurzen Begutachtungsfristen fort.

Allgemeines

Die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, alle öffentlichen Leistungen zentral zu erfassen und darzustellen, wird nachdrücklich begrüßt. Die in Österreich im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Ausgaben für Transferleistungen im Zusammenwirken mit auf verschiedene Gebietskörperschaften verteilten Zuständigkeiten für die Leistungserbringung deuten auf überschneidende Förderungsbereiche und damit auf verbundene Ineffizienzen hin.

Zusätzlich sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass von den (direkten) **öffentlichen Transfers des Bundes**, die laut BVA 2011 insgesamt **42,4 Mrd. EUR** ausmachten, **25,4 Mrd. EUR** an sogenannte „Träger des öffentlichen Rechts“ fließen (vgl. Beilage F des Bundesfinanzgesetzes 2011). Hierbei entfielen unter anderem auf Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) 5,1

Mrd. EUR, auf die Sozialversicherungsträger 14,1 Mrd. EUR, auf Fonds mit Rechtspersönlichkeit 1 Mrd. EUR und auf sonstige Träger öffentlichen Rechts 5,2 Mrd. EUR.

Neben den oben erwähnten Transferleistungen an die Träger öffentlichen Rechts in der Höhe von 25,4 Mrd. EUR. gab es noch weitere Transferzahlungen an **„sonstige Unternehmen“** in der Höhe von **5 Mrd. EUR** (hiervon 4,1 Mrd. an Unternehmen mit Bundesbeteiligung) und **Kapitaltransfers an „sonstige Unternehmen“** in der Höhe von **1,4 Mrd. EUR** (hiervon 1,3 Mrd. EUR an Unternehmen mit Bundesbeteiligung).

Das bedeutet, dass sowohl die öffentliche Hand als auch Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, stark von öffentlichen Transfers profitieren. Zum Vergleich: Transfers des Bundes im Zuge der Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz waren im BVA 2011 mit 2,9 Mrd. EUR und die Beihilfen zur Familienförderung in einer Höhe von 4,3 Mrd. EUR. veranschlagt.

In einem ersten Schritt soll laut Gesetzesentwurf die Leistungsangebotsdatenbank lediglich Leistungen von Bund und Ländern enthalten. Da auch die Gebarung der Gemeinden und der Gemeindeverbände einen wichtigen Teil des öffentlichen Sektors ausmacht ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass auch diese Gebietskörperschaften so rasch wie möglich im System der Leistungsangebotsdatenbank mit erfasst werden.

Im Folgenden dürfen wir nun zu einzelnen Teilen des Entwurfes Stellung nehmen.

Ad § 4 Leistungen

Da in § 3 des TDBG 2012-Entwurfs der Begriff der öffentlichen Mittel jedenfalls auch Leistungen von Ländern und Gemeinden umfasst, erscheint nicht nachvollziehbar, dass in § 4 nur auf Leistungen aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung abgestellt wird. Gerade weil auch überschneidende Leistungen verschiedener Gebietskörperschaften transparent gemacht werden sollen, muss in § 4 auch auf landesgesetzliche Regelungen Bezug genommen werden.

Ad § 7 Ertragsteuerliche Ersparnisse

- Ad Abs. 1 Z. 1: Steuerbefreiungen gemäß § 3 EStG. Die Steuerbefreiungen gemäß § 3 EStG sollten um Steuerbefreiungen in anderen Gesetzen ergänzt werden.



- Ad Abs. 1 Z 2: Bei den in Z. 2 angesprochenen nicht steuerbaren Beträgen handelt es sich im Wesentlichen um **Kostensätze** für einen Aufwand des Arbeitnehmers und daher nicht um eine ertragssteuerliche Ersparnis.
- Ad Abs. 1 Z 5 Gewinnfreibetrag: Der Gewinnfreibetrag wurde vom Gesetzgeber als Äquivalent zu den Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt der Unselbständigen) eingeführt. Da die Sonderzahlungen der Unselbständigen nicht erfasst sind, muss dies auch für den Gewinnfreibetrag gelten.
- Ad Abs. 1 Z 13 Verluste ausländischer Gruppenmitglieder: Hier handelt es sich um keine dauerhafte ertragssteuerliche Ersparnis. Erzielt das ausländische Gruppenmitglied Gewinne oder scheidet aus der Gruppe aus, kommt es zur entsprechenden Nachversteuerung. Es handelt sich daher nur um eine Steuerstundung.

Ad § 9 Transferzahlungen

Richtigerweise wird in § 9 Abs. 2 Z 3 der Kinderabsetzbetrag als Transferzahlung ausgewiesen. Allerdings stellen auch andere einkommenssteuerliche Absetzbeträge Transferleistungen dar und sollten daher ebenfalls einbezogen werden. Insbesondere trifft dies auf den Arbeitnehmer- (§ 33 Abs. 5 Z 2 EStG), den Verkehrs- (§ 33 Abs. 5 Z 1 EStG), den Grenzgänger- (§ 33 Abs. 5 Z 3), den Pensionisten- (§ 33 Abs. 6 EStG), den Alleinverdiener- (§ 33 Abs. 4 Z 1 EStG) und den Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z 2 EStG) zu. Einen ganz unzweifelhaften Transfercharakter haben Gutschriften bei negativer Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 8 EStG, die ebenfalls Berücksichtigung finden sollten.

Diese Stellungnahme wird von der Industriellenvereinigung an die Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns vor, im Rahmen des weiteren Diskussions- und Gesetzgebungsprozesses, weitergehende Anmerkungen einzubringen.

Mag. Michael Oliver e.h.

Abteilung Finanzpolitik und Recht